

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 549. (3) Nr. 7359.

C u r r e n d e

des k. k. iährlichen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Wiederanstellung der bei Privat-Herrschaften angestellt gewesenen, und wegen eines Verbrechens entlassenen Justiz- oder politischen Beamten. — Aus Anlaß der vom Gubernium mit Gubernial = Currende vom 29. Mai 1828, Zahl 7494, bekannt gemachten allerhöchsten Entschliebung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen: — 1.) Wie sich bei jenen mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehls, bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer) oder Justizäre auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten, und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen. — 2.) Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justizär oder politischer Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften, im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären. — Hierüber haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 14. März, nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 20. März d. J., Zahl 6675, zu verordnen geruhet: — ad 1.) Das solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanstanden sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschliebung

vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben. — ad 2.) Haben Seine Majestät die Appellationsgerichte und Landesstellen zu den in der Frage stehenden Diensten von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justizäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften, in rücksichtsnwürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufungsweg wie in andern ähnlichen An gelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet. — Laibach den 4. April 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 553. (3) Nr. 1885g.

ad Cub. Num. 8772. de 1835.

P o s t u l a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Die Beschaffung der für die k. k. Diskasserien im Militärjahre 1836 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfs der für die k. k. Diskasserien erforderlichen Papiergattungen für das Militärjahr 1836 wird in Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. v. M., Zahl 10108, eine öffentliche Versteigerung am 1. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags im Rathssaale der k. k. nied. öst. Landesregierung abgehalten werden. — I. Die Lieferung der benötigten Papiersorten hat sich auf nachstehende Quantitäten und Gattungen, noven die Musterbögen und Aukerupspreise bei der k. k. Gubernial-Expediti-Direction in Laibach, während der vorgeschriebenen Amtsstunden eingesehen werden können, zu beschränken: — 1.) Postpapier, 200 Rieß; 2.) Vortragspapier, 580 Rieß; 3.) Kanaleipapier, 14 Zoll Höhe, 17 Zoll Breite, 1500 Rieß; 4.) Kanaleipapier vom größeren Format, 500 Rieß; 5.) Conceptpapier, 14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite, 2000 Rieß; 6.) Conceptpapier vom größeren

Formate, 600 Rieß; 7.) Großes Median-Schreibpapier, 150 Rieß; 8.) Median-Druckpapier, 16 Rieß; 9.) Regalpapier: a) Superregal, 12 Rieß; 10.) Regalpapier: b) kleines, 10 Rieß; 11.) Klein Einmachpapier, 510 Rieß; 12.) Packpapier: a) großes, 160 Rieß; 13.) Packpapier: b) mittleres, 49 Rieß; 14.) Flußpapier: a) weißes, 220 Rieß; 15.) Flußpapier, b) schwarzes, 184 Rieß. — II. Die Lieferung hat an das dermalige Papierdepot dergestalt zu geschehen, daß von dem für ein Jahr abzuliefernden Quantum am 1. August 1835 ein Sechstheil, der Rest aber auf Verlangen der Direction des Depots in monatlichen Raten längstens bis 1. August 1836 kostenfrei abgeliefert seyn muß. Sollte das Papierdepot aufgelöst werden, so verbindet sich der Ersteher die Lieferung der erstandenen Papiersgattungen an die ihm sodann zu bezeichnenden hier in Wien befindlichen Behörden in denselben Terminen kostenfrei abzugeben. — III. Bei der Versteigerung werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, die aber vor dem Anfang der mündlichen öffentlichen Versteigerung bei der k. k. nied. öst. Regierung eingegeben seyn müssen. — Die schriftlichen Offerte und die mündlichen Anbote können sowohl für ein Jahr als auch auf die Dauer von drei Jahren, wo sodann in jeden dieser drei Jahre die bezeichneten Quantitäten unter den festgesetzten Bedingungen, zu liefern kommen, gestellt werden. — Nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbote eröffnet, und den Mindestbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Sollten mehrere Anbote gleich seyn, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl vorbehalten. Nach Abschluß des Licitations-Actes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbote angenommen. — IV. Die mündlichen und schriftlichen Anbote können wie bereits bemerkt wurde, für den einjährigen und für den in drei Jahren sich ergebenden, und auch in drei Jahren abzuliefernden Bedarf, sie können sowohl auf jede einzelne Gattung, als auch auf mehrere Gattungen und auf das ganze Lieferungs Quantum gestellt werden, bei übrigen gleichen Preisen wird demjenigen Anbote der Vorzug gegeben, welches sich auf die größere Menge erstreckt. — V. Der Ersteher einer Parthe oder einer Gattung von Papieren macht sich auch verbindlich, den allfälligen im Laufe eines Jahres an derselben Papiersgattung vorkommenden Mehrbedarf um den

Licitationspreis zu liefern, ohne daß, wenn die Lieferung auf drei Jahre erstanden werden sollte, dieser Mehrbedarf von dem für das nächste Jahr bestimmte Quantum abgerechnet werden darf. — VI. Alle Papiere müssen in genauer Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Muster, von guter Qualität geliefert werden; das Schreibpapier darf nicht fließen; vorzüglich hat der Ersteher des Conceptpapiers dafür zu sorgen, daß dasselbe weder in der Weise, noch in der Feinheit dem gewählten Muster nachstehe, da bei der Annahme besonders dieser Gattung mit der größten Strenge vorgegangen werden wird. Ausschuß oder sonst unbrauchbar befundenes Papier wird nicht angenommen, und muß mit qualitätsmäßigen ersetzt werden. Die Musterbögen werden sowohl von der k. k. nied. öst. Regierung als von den Erstehern angemessen bezeichnet werden. — VII. Sollte die bedungene Lieferung nicht zugehalten werden, so ist die Behörde, an welche die Lieferung zu geschehen hat, berechtigt, den erforderlichen Bedarf auf Kosten des Ersteher's beizuschaffen, und der Ersteher ist verpflichtet den Ersatz der dadurch entstehenden Mehrauslagen zu leisten, ohne gegen die von der Behörde getroffene Wahl des Ankaufs und den von ihr bedungenen oder bezahlten Preis eine Einwendung machen zu können, auch hat der Ersteher für die Leistung des Ersatzes in diesem Falle, so wie überhaupt für die richtige Erfüllung des Contract's nicht bloß mit der einzulegenden Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen zu haften. — VIII. Papier-Fabriken und Papier-Handlungen haben bei ihren Anboten weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 Procent des auf ein Jahr entfallenden ganzen Kaufschillings bis zur Vollendung der bedungenen Lieferung zurückbehalten werden. — Andere Concurrenten haben 10 Procent ihres ganzen Angebotes zur Sicherstellung, entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages als Caution einzulegen, die Staatspapiere des Ersteher's werden mit dem Haftungsbande versehen, die übrigen aber gegen Zurückgabe des allfälligen Empfangscheines nach beendeter Versteigerung zurückgestellt werden. — IX. Die bedungene Zahlung wird unverzüglich nach Ueberreichung des mit den Empfangsbestätigungen versehenen Conto, und zwar in jener Provinz, wo der Ersteher es verlangt, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer flüßig

Lotterie mit 3 Ziehungen
 der
 Herrschaft Kuntzschütz etc.

Samstag

den 30^{ten}

dieses Monats Mai

Erste Ziehung:

Gewinn	fl. 100,000	W. W.
Haupttreffer	" 50,000	" "
Zweite Ziehung den 20. Juli d. J., Gewinn	" 150,000	" "
Haupttreffer 3000 Duc. à fl. 11 1/4	" 33,750	" "
Dritte Ziehung den 22. Septemb. d. J., Gewinn	" 275,000	" "
Haupttreffer	" 200,000	" "

Das verehrliche spielende Publicum wird besonders darauf aufmerksam gemacht,

die erste Ziehung nicht zu versäumen,

da die Besitzer von Losen und Freilosen dann unentgeltlich wiederholt spielen.

Das Loß bei dieser interessanten Lotterie mit 3 Ziehungen kostet nur 5 fl. C. M.

Wien am 1. Mai 1835.

Hammer et Paris;

k. k. priv. Großhändler;

untere Bräunerstraße Nr. 1126, zweiten Stock.

Loße, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf, sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Auspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Joh. Ev. Wutscher.

Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.
Den 6. Mai. Hr. Ludwig Schäffer, k. k. Fähnrich vom Giulay Infanterie = Regimente, von Grätz nach Görz. — Hr. Franz Tartarmus, k. k. Hauptmann vom fünften Artillerie = Regimente, von Pesth nach Padua. — Hr. Mathias Flaskay, k. k. Oberlieutenant von Lichtenstein = Husaren, von Siklos nach Cremona. — Hr. Wilhelm Baron Koller, k. k. Oberlieutenant von Kaiser Chevauplegers, von Padua nach Grätz. — Hr. Demeter Giradi, Handelsmann, von Triest nach Pettau. — Hr. Raphael Graf von Bogue; Hr. Aloys Falefen, und Hr. Amadäus Guibert, Private; alle drei von Triest nach Wien.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 571. (1) **C u r r e n d e** Nr. 7798.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
— Städtische Beamte sind in Substitutionsfällen, rücksichtlich ihrer Bezüge den landesfürstlichen Beamten nicht gleich zu behandeln. — Die mit allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828. erlassenen Bestimmungen über die Bezüge landesfürstlicher Beamten, welche zur einstweiligen Versetzung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, sind in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 26. März l. J., auf die städtischen Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden, nicht in Anwendung zu bringen. — Der substituierende städtische Beamte hat in solchen Fällen nur den ganzen Gehalt, die Nebenbezüge und Emolumente, welche mit dem Posten, den er vertritt, verbunden sind, ferner die Vergütung der Hin- und Rückreise, und während der Dauer derselben die Diäten nach der ihm eigenen Dienstesklasse aus den Renten der Stadt zu beziehen, in welcher derselbe die Substitution leistet. Dagegen hat dessen Gehalt und sonstiger Bezug, der mit seinem ordentlichen Dienstposten verbunden ist, bei der betreffenden Stadt aufzuhören. — In den möglichst zu vermeidenden Fällen, wo der substituirte Dienstplatz mit geringeren Bezügen als der ordentliche des substituierenden städtischen Beamten verbunden wäre, findet kein besonderer Diätenbezug statt, sondern es ist in diesen Fällen eine, die ordentlichen Genüsse des substituierten Beamten thunlichst ausgleichende Remuneration nach Ausgang der Substitution aus den Renten der Stadt anzuweisen, für welche dieselbe geleistet wurde. — Dies wird in Gemäßheit der herabgelangten

(Z. Amts-Blatt Nr. 56. d. 9. Mai 1835.)

hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 31. März l. J., Z. 7836, hiemit kund gemacht. — Laibach den 16. April 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 569. (1) **E d i c t.** Nr. 3387.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird der Maria Gladik, unbekanntem Aufenthaltes, oder ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Mar, gareth Oftermann, wegen Verjährungs- und Erbschenerklärung, aller aus der von Theresia und Joseph Weis ausgestellten Schuldobligacion, ddo. 29. October, intab. 19. November 1778, pr. 61 fl. 25 kr. entspringenden Rechte, die Klage eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 20. Juli d. J., früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte hiemit bestimmt wird. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagte oder deren allfällige Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 21. April 1835.

Z. 568. (1) **E d i c t.** Nr. 3386.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Johann Rep. Tschernach,

unbekanntem Aufenthalte, oder seinen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts ersinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Margareth Ostermann, wegen Verjährungs- und Erlöschenklärung aller aus der Obligation, ddo. 23. October, intab. 4. November 1776 entspringenden Rechte, die Klage eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 20. Juli d. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten oder seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus dem k. k. Erblande abwesend ist, so hat man zu seiner Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Johann Nep. Ischernach, oder seine allfälligen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbeson dere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Kaisach den 21. April 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 572. (1) Nr. 5844.

K u n d m a c h u n g.

Am 23. Mai 1835, Nachmittags um 3 Uhr, wird in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich, das dahin gehörige zu Sittich stehende Gartenhaus, durch öffentliche Versteigerung auf sechs Jahre, nämlich seit 1. November 1835 bis hin 1841 an den Meistbietenden vermietet werden, wozu Mietpflüchtige eingeladen sind. — K. K. Verwaltungsamt Sittich am 6. Mai 1835.

3. 573. (1) ad Nr. 5819.

Verlautbarungs-Edict.

In der Amtskanzlei der k. k. Staats-Herrschaft Laak, werden an dem nachbenannten Tage, Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, nachstehende Feldfrüchten-Zehente, auf die Dauer von 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1.

November 1835 bis hin 1841 versteigerungsweise in die Pachtung überlassen werden, als: — am 23. Mai 1835. — Die zum Staatsgute Laak, vereint mit der Religionsfondsherrschaft Michelstetten gehörigen Feldfrüchten-Zehente, in den Gemeinden Potech, Rotteck, Zarz, heiligen Geist, Hülben, St. Barbara und St. Oswald, Gabersberg, Klenoberg und Sabothberg. — Die Pachtlustigen werden daher an dem bestimmten Tage in der Amtskanzlei der k. k. Staats-Herrschaft Laak zu erscheinen eingeladen, die Zehentholden hingegen aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder sogleich bei der Versteigerung, oder nach derselben binnen dem gesetzlichen Termine von 6 Tagen um so sicherer geltend zu machen, als widrigens späterhin hierauf kein Bedacht mehr genommen werden wird. — K. K. Verwaltungsamt der Religionsfondsherrschaft Michelstetten am 6. Mai 1835.

3. 574. (1) ad Nr. 5819.

Verlautbarungs-Edict.

In der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Michelstetten, werden an dem nachbenannten Tage, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, nachstehende Feldfrüchten und Jugend-Zehente auf die Dauer von sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1835 bis hin 1841, versteigerungsweise in die Pachtung überlassen werden, als: am 21. Mai 1835. — Die zur k. k. Religionsfondsherrschaft Michelstetten gehörigen Feldfrüchten-Zehente in den Gemeinden Oberfernig, Moisesberg, Salloch, Gline, Lachovitsch, Duorije, Grad, Ulrichsberg, Unterfernig, St. Martin, Dobrava, Poschenig, Kerstetten, Stephansberg, Kreuzberg, Ambrosiberg, Michelstetten, Adergals, Oberfeld, Mitterdorf, Ollscheug, Winklern, Lausach, Hülben, Suchadolle, Mille, Waisach, und dann der Jugendzehent in Hraslie. — Die Pachtlustigen werden daher an dem bestimmten Tage in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Michelstetten zu erscheinen eingeladen, die Zehentholden hingegen aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder sogleich bei der Versteigerung, oder nach derselben binnen dem gesetzlichen Termine von sechs Tagen um so sicherer geltend zu machen, als widrigens späterhin hierauf kein Bedacht mehr genommen wird. — K. K. Verwaltungsamt der Religionsfondsherrschaft Michelstetten am 6. Mai 1835.

Z. 555. (3) Nr. 6440/1195. 3. M.
K u n d m a c h u n g.

Wegen Beistellung des Brennholzbedarfes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter 1835/6. — Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat beschloffen, ihren beiläufigen Bedarf an Brennholz für den Winter 1835/6, bestehend in 268 Klaftern buchenes, 22 bis 24 jähiges Scheiterholz, im Wege einer öffentlichen Versteigerung und mittelst einer damit verbundenen schriftlichen Offertenverhandlung sicherzustellen. — Zu diesem Ende wird am 30. Mai 1835, Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im zweiten Stocke des Hauses Nr. 262, am Hauptplatze, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Es werden Anbote auf 25, 50, 75 und 100 Klafter, wie auch auf die ganze oben angezeigte Holzlieferung angenommen. — Vor dem Beginne der Versteigerung hat jeder Lieferungs-lustige ein Badium nach Verhältniß seines Angebotes auf 25 Klafter mit 10 fl., auf 50 Klafter mit 20 fl., auf 75 Klafter mit 30 fl., auf 100 Klafter mit 40 fl. und auf die ganze Lieferung mit 100 fl. zu erlegen, welches gleich nach Beendigung der Versteigerung zurückgestellt wird, nur das Badium des Erstsehers wird zurückbehalten, bis die nach erfolgter Ratification des Licitationsactes mit einem 10 o/o Betrage der Estimationssumme zu leistende Caution berichtigt ist, in welche das Badium eingerechnet werden kann. — Die schriftlichen Offerte, welche die Quantität und Länge des Holzes, so wie den mindesten Preis nach geschעהner Zuschlagung des Transports- und Aufschlichtungslohnes, um welchen selbes geliefert werden wird, nebst dem Wohnorte und der legalen Fertigung des Offerenten enthalten muß, sind versiegelt, und mit der Aufschrift: „Offerte zur Lieferung des Brennholzbedarfes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter 1835/6,“ bis 30. Mai d. J., und zwar bis 10 Uhr Vormittags, bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und das Badium oder Legschein über dessen bei dem k. k. Landestaxamte erfolgte Deponirung beizulegen. Auf Offerten, welche den Lieferungspreis nicht klar und bestimmt für die Klafter, sondern im Allgemeinen, oder in einer andern Art, als z. B.: „Different erbietet sich, den Brennholzbedarf

um 2 kr. wohlfeiler, als worauf der geringste Anbot lautet, zu liefern,“ ausdrücken, oder die übrigen angeedeuteten Erfordernisse nicht genau enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — Die weiteren Licitationsbedingungen können bei der Expediti-Direction der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 2. Mai 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 564. (1) Nr. 348.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gegeben: Es sei der Viertelbühler Jacob Wutschan von Unterradenze, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, worin Johann Staudacher von ebendort, zum Universalerben eingesetzt wurde, am 27. Februar 1832 gestorben. Weil der Aufenthaltsort des Johann Staudacher, so wie auch der sonstigen Erben dem Gerichte unbekannt ist, so wird ihnen erinnert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und die diebställige Erbserklärung einzubringen, als sonst auch ohne ihr Beiseyn die Verlassenschaft mit dem für Johann Staudacher, in der Person seines Vaters Jacob Staudacher, aufgestellten Curator, abgehandelt werden wird.

Bezirksgericht Pölland am 1. April 1835.

Z. 567. (1)

Unterzeichneter macht ergebenst bekannt, daß bei ihm, nebst seinen Erzeugnissen von lackirtem Leder, als: Schirme, Patronentaschen- und Tzako-deckel, Uberschwungriemen, Sturmbänder, Kalb- und Schaffelle, welche sowohl buschen-, dukend- als auch einzelnweise verkauft werden; auch Dehlfarben zum Anstreichen, welche sehr fein gerieben und mit schnelltrocknendem Firnisse versetzt, so wie auch Lack- und Dehlfirnisse um die billigsten Preise zu haben sind.

Alois Rappotnig,
Lederlackirer, nächst den Fleischbänken im neuerbauten Hause,
Nr. 94.

Z. 565. (1)

A n z e i g e.

Es sind 325 Megen Weizen, und 200 österr. Cimer Wein vom Jahre 1834, gegen

billige Preise zu verkaufen. Auskunft hierüber erteilt persönlich oder in frankirten Briefen Herr Michael Falten in der St. Peters-Borsstadt, zum Hirschen.

Z. 562. (1)

Bade = Nachricht
aus

Töpliz in Krain, Königreich Illyrien.

Der Lenz ist da, und mit ihm die Jahreszeit, wo alle mit hartnäckigen körperlichen Uebeln heimgefuhrte zu den heilbringenden Quellen eilen, um ihre zerrüttete Gesundheit im Schooße der Natur wieder herzustellen. Auch die warmen Heilquellen von Töpliz sind als ein ausgezeichnetes und wirksames Mittel gegen viele körperliche Uebel bekannt, als: in rheumatischen und gichtischen Krankheitsformen, Lähmungen, Contracturen, Gelenks-Geschwülsten, in den Nervenkrankheiten des Quecksilbers und Aderlassmißbrauches, in Leber- und Milzkrankheiten, in Hämorrhoidalleiden, bei Störungen in dem Uterussysteme, als: gestörter Menstruation, Mutterkrämpfen, Unfruchtbarkeit; ebenso in allen Scrophelkrankheiten; es ist ferner als vortreffliches Mittel anerkannt in allen veralteten Fußgeschwüren, denen eine syphilitische, gichtische oder scrophulöse Schärfe zu Grunde liegt. In allen hier angeführten Krankheiten hat es seine vorzügliche Heilkraft schon unzählige Mal erwiesen, wie dies aus glaubwürdigen Aussagen dargethan werden kann.

Den P. T. Herren Badegästen werden in den freundlichen Umgebungen und in den angelegten Spaziergängen die angenehmsten Erholungsorte dargeboten. Der Badepächter selbst wird alle Aufmerksamkeit aufbieten, um sich des hohen Zutrauens würdig zu machen, und jedem billigen Wunsche nach Kräften zu entsprechen suchen.

Die Badespreise sind folgende:

Die Gebühr eines Zimmers ist täglich nach Verhältnis der Meublrung zu 20, 30 oder 40 Kreuzer, ohne Einbeziehung des Bettes.

- Für ein vollständiges reines Bett nach Verhältnis 10, 12 oder . . . 15 fr.;
- „ das Baden im Fürstenbade, täglich 8 „
- „ das Baden im Carlsbade, täglich 4 „
- „ das Baden im Josephsbade, täglich 1 „

Wirklichen Armen wird im Josephsbade das unentgeltliche Baden gestattet.

Für das Baden im Fürstenbade wird von den außer dem Badehause wohnenden Badegästen verhältnißmäßig mehr bezahlt.

Für ein Mittagmahl wird für die Person an der Table d' hôte . . . 36 fr.
„ eine Domestiken = Tafel . . . 18 „
und für ein Abendmahl an der ersten Tafel . . . 20 „

ohne Wein bezahlt, und Sorge getragen werden, kränkliche Gäste nach Erforderniß separat in ihren Zimmern zu bedienen.

Nur wünscht man die Ankunft der Herren Gäste und ihre Erfordernisse an Betten immer 10 bis 14 Tage vor dem Eintreffen zu erfahren.

Schließlich wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch die Großmuth des fürstl. Hauses von Auersberg, das Badesgebäude nach der am 4. September v. J. ausgebrochenen Feuersbrunst, wieder ganz neu aus der Asche hervorgehoben, und bereits mit allen erforderlichen Bequemlichkeiten zum Empfang der Badegäste in Bereitschaft gesetzt worden ist.

Töpliz den 1. Mai 1835.

Donat Suppancich,
Bade = Pächter.

Z. 406. (2)

A n z e i g e.

Ein Haus, im Bezirke der Umgebung Laibach, zwei Stunden von Laibach und ebenso viel von Oberlaibach entfernt, auf der Haupt Triester Straße ist zu verkaufen. Dieses Haus ist zum Betriebe eines Wirthshauses und anderer Speculationen vollkommen geeignet, ganz gemauert, und im besten Zustande, mit drei Zimmern, einem genöthigten Getreid-Magazin, Keller sammt Stallung auf 30 Pferde, einem Garten und Küchengarten, aus freier Hand gegen billige Bedingnisse zu überlassen. Liebhaber belieben sich im nämlichen Hause, zum Dragoner, Nr. 23, anzumelden.

In der

J. A. Edlen v. Kleinmayr'schen

Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Tägliche Andachtsübungen zum Gebrauch Ihrer kaiserlichen Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen. Mit anmuthigen Gebeten auf die vornehmsten Festtage vermehrt. Wien. 36 fr.

Messe, die heilige, an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres, aus dem Latein in's Deutsche übersetzt, mit einem Anhang von Beicht-, Communion- und andern Gebeten, nebst Kreuzweg-Andachten. Neueste, verbesserte und vermehrte Auflage. Kempten. 1832. 45 fr.

Signeri, Paul, sechs Fastenpredigten. Aus dem Quaresimale des P. Paul Segneri, übersetzt von Ignaz Kollmann. 30 fr.